

Gebührenordnung



Inhalt:	Seite:
§ 1 Architektenliste	2
§ 2 Berufsgerichtliches Verfahren	2
§ 3 Schlichtungsverfahren	4
§ 4 Beratungsdienst	4
§ 5 Sonstige Amtshandlungen	4
§ 6 Beitreibung	4
§ 7 Inkrafttreten	4

§ 1 Architektenliste

- (1) Im Eintragungsverfahren werden folgende Gebühren erhoben:
1. für die Eintragung oder Ablehnung eines Antrages in die Architektenliste und in die bei der Architektenkammer zu führenden Verzeichnisse nach § 2a und §2 b Architektengesetz
180,00 EUR bis 1.200,00 EUR
 2. für die Entscheidung des Eintragungsausschusses nach § 8 Abs. 4 Architektengesetz
180,00 EUR bis 700,00 EUR
 3. für die Entscheidung des Eintragungsausschusses nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Architektengesetz über die Ausstellung von Bescheinigungen für die in die Architektenliste eingetragene Angehörige eines EG-Mitgliedstaates
50,00 EUR bis 300,00 EUR
 4. für die Zweiteintragung eines bereits eingetragenen Architekten
180,00 EUR bis 700,00 EUR
 5. für die Umtragung aus einer Berufsgruppe in eine andere Berufsgruppe
50,00 EUR bis 90,00 EUR
 6. für die Löschung aus der Architektenliste (ausgenommen Todesfall)
50,00 EUR bis 300,00 EUR
 7. für die Eintragung in die Architektenliste, wenn der Antragsteller bereits in einem anderen Bundesland eingetragen wurde
105,00 EUR bis 515,00 EUR
 8. entfällt
 9. für die Aufnahme in das Verzeichnis der Architekten und Stadtplaner im Praktikum
45,00 EUR



Die §§ 8 und 11 des Landesgebührengesetzes finden entsprechend Anwendung.

- (2) In diesen Gebühren sind die in der Kammer erwachsenen Auslagen enthalten. Im Übrigen sind die Entscheidungen des Eintragungsausschusses kosten- und gebührenfrei.
- (3) Gleichzeitig mit der Stellung des Antrages ist in den Fällen des Absatzes 1, Nr. 1 bis 7 ein Gebührevorschuss in Höhe der jeweiligen Mindestgebühr an die Kammer zu entrichten.

§ 2 Berufsgewichtliches Verfahren

- (1) Für das Verfahren vor dem Berufsgewicht werden folgende Gebühren erhoben:
1. Im Falle des Verweises durch den Vorsitzenden des Berufsgewichts
125,00 EUR bis 200,00 EUR
durch das Berufsgewicht
160,00 EUR bis 350,00 EUR

2. Im Falle der Geldbuße 10% ihres Betrages, mindestens 65,00 Euro
 3. Im Falle der Aberkennung der Befähigung zu ehrenamtlicher Tätigkeit in der Kammer
125,00 EUR bis 250,00 EUR
 4. Im Falle der Löschung der Eintragung in der Architektenliste
125,00 EUR bis 620,00 EUR
 5. Im Falle der Kostenauflegung an den Anzeigenerstatter nach § 21 Absatz 4 des
Architektengesetzes in Verbindung mit § 70 Abs. 4 des Kammergesetzes, je nach
Schwere der wider besseren Wissens oder grob fahrlässig als berufswidrig angezeigten
Handlung
40,00 EUR bis 310,00 EUR
 6. Im Falle des § 18 Abs. 4 des Architektengesetzes (Rüge)
65,00 EUR bis 100,00 EUR
- (2) Für das Verfahren vor dem Landesberufsgericht werden folgende Gebühren erhoben:
1. wenn eine Hauptverhandlung stattgefunden hat, die vollen Sätze der Gebühren nach Absatz 1,
 2. wenn die Berufung vor Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen oder durch Beschluss verworfen wird, ein Viertel der Gebühren nach Absatz 1,
 3. wenn die Berufung nach Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen wird, die Hälfte der Gebühren nach Absatz 1.
- (3) Bei der Wiederaufnahme des Verfahrens werden folgende Gebühren erhoben:
1. wenn der Antrag als unzulässig oder unbegründet verworfen oder abgelehnt wird, die Hälfte der Gebühren nach Absatz 1,
 2. wenn die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet wird
im Falle der Aufrechterhaltung der früheren Entscheidung die vollen Sätze der Gebühren Absatz 1,
im Falle der Aufhebung der früheren Entscheidung gilt für die Gebührenerhebung das neue Verfahren mit dem früheren Verfahren zusammen als Instanz. Danach sind bei Verurteilung die Gebühren aller Instanzen nach der neuen Strafe zu bemessen.
Bei Freispruch oder Einstellung entfallen die Gebühren aller Instanzen. Gezahlte Gebühren sind zu erstatten.
- (4) Für die Zurückweisung der Beschwerde eines Antragstellers oder des Anzeigenden, wenn dieser zugleich Verletzter ist, gegen die Einstellung des berufsgerichtlichen Verfahrens wird eine Gebühr von EUR 40,00 bis 310,00 EUR erhoben.
- (5) Für jede Beglaubigung von Ausfertigungen oder Abschriften der berufsgerichtlichen Entscheidungen, die auf Antrag erteilt werden, wird eine Gebühr von 10,00 EUR erhoben.
- (6) Außerdem wird in Fällen der Absätze 1 bis 5 Ersatz der Auslagen erhoben.



§ 3 Schlichtungsverfahren

Für das Schlichtungsverfahren werden neben den Auslagen folgende Gebühren erhoben:

1. Nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten entsprechend Umfang, Schwierigkeit und Bedeutung der Sache nach Festsetzung des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses
155,00 EUR bis 1.025,00 EUR
2. Vermögensrechtliche Streitigkeiten
Mindestgebühr 155,00 EUR
Bei einem Wert des Streitgegenstandes bis zu 5.000,00 EUR 7%
von dem 5.000,00 EUR übersteigenden Wert des Streitgegenstandes 6%
von dem 10.000,00 EUR übersteigenden Wert des Streitgegenstandes 4%
von dem 15.000,00 EUR übersteigenden Wert des Streitgegenstandes 3%
von dem 25.000,00 EUR übersteigenden Wert des Streitgegenstandes 2%
von dem 50.000,00 EUR übersteigenden Wert des Streitgegenstandes 1%
von dem 125.000,00 EUR übersteigenden Wert des Streitgegenstandes 0,5%
von dem 250.000,00 EUR übersteigenden Wert des Streitgegenstandes 0,3%



Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses setzt den Streitwert nach Anhörung der Parteien fest. Er kann bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten je nach Umfang, Schwierigkeit und Bedeutung der Sache die Gebühren bis zu dem doppelten Betrag erhöhen oder bis zur Hälfte des Betrages vermindern.

§ 4 Beratungsdienst

Mitglieder erhalten kostenlos Auskunft, wenn die Fragen ohne Aktenstudium, ohne Beiziehung von Literatur, ohne weitere Kenntnisse von Vorgängen, Plänen und ohne wesentlichen Zeitaufwand beantwortet werden können (Spontanauskunft). Für die Inanspruchnahme der Beratungsdienste wie EDV-Beratungsdienst, Baukostenberatungsdienst sowie die Rechtsberatung werden Gebühren und Ersatz der baren Auslagen erhoben, wenn die Auskünfte ein besonderes Fachwissen und einen besonderen Zeitaufwand erfordern (weitergehende Auskunft). Die Gebühr für eine weitergehende Auskunft beträgt pro angefangene Stunde 65,00 EUR.

§ 5 Sonstige Amtshandlungen

Für die Erteilung einer Bescheinigung gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 4 Architektengesetz sowie für sonstige amtliche Bescheinigungen wird eine Gebühr von 20,00 EUR erhoben.

§ 6 Beitreibung

Gebühren, Auslagen und Nebenforderungen werden nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen beigetrieben.

§ 7 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Deutschen Architektenblatt in Kraft.